

Vorlage
an den
Rat
über
Verwaltungsausschuss
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales
Ortsrat Emmerstedt
Ortsrat Barmke

Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten

Die Haushaltskonsolidierungsgruppe hat in ihrer Sitzung am 02.06.2012 den Empfehlungsbeschluss gefasst, dass die verwaltungsseitig vorgeschlagene pauschale Erhöhung der Kindertagesstättenentgelte um 10,00 € pro Platz und Monat ab dem 01.01.2013 vollzogen werden soll.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept 2012 wurde unter lfd. 111 bereits eine Erhöhung der KiTa-Entgelte um 5,00 €/Platz/Monat ab dem Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Der nun vorliegende o.a. Empfehlungsbeschluss der Haushaltskonsolidierungsgruppe ist weitergehender. Ausgehend von einer Anzahl von derzeit insgesamt rd. 780 Kindertagesstättenplätzen (Krippen, Kindergärten, Horte) kann bei einer pauschalen Entgelterhöhung von 10,00 EUR pro Platz und Monat eine (geschätzte) Mehreinnahme von bis zu 90.000,00 € generiert werden. Dies wäre eine Erhöhung zur vorstehenden Haushaltssicherungsmaßnahme um geschätzt 50.000,00 €. Die Höhe der tatsächlich zu realisierenden Mehreinnahme hängt jedoch von der Anzahl der belegten Plätze ab.

Auf der Grundlage des vorstehenden Empfehlungsbeschlusses hat die Verwaltung nunmehr eine neue Entgeltordnung entworfen. Die (prozentualen) Einstufungen in der Anlage zur Entgeltordnung sind dabei unverändert geblieben. Dies gilt für die übrigen Regelungen zur Feststellung des relevanten Einkommens entsprechend.

In den anliegenden Neuvorschlag zur Entgeltordnung wurde entsprechend des Empfehlungsbeschlusses der Haushaltskonsolidierungsgruppe nunmehr unter Ziffer 1.9 ein pauschaler Grundbetrag von 10,00 €/Monat/Platz eingearbeitet.

Gemäß Empfehlungsbeschluss der Haushaltskonsolidierungsgruppe ist als Beginn der Neuregelung der 01.01. des kommenden Jahres vorgesehen. Nur dieses Inkrafttreten gewährleistet die vollständige Erlangung des beschlossenen Konsolidierungsbeitrags. Es soll an dieser Stelle aber nicht unerwähnt bleiben, dass insbesondere die kirchlichen (katholischen sowie evangelisch-lutherischen) KiTa-Träger bei der letztmaligen Änderung der Entgeltordnung zum 01.01.2010 vortrugen, dass Veränderungen von Kita-Entgelten aus dortiger Sicht grundsätzlich zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) erfolgen sollten. Dies ist aus abrechnungspraktischen Gründen zwar nachzuvollziehen, aufgrund der desolaten Haushaltslage der Stadt Helmstedt von den KiTa-Trägern aber aus Sicht der Verwaltung so hinzunehmen. Die Verwaltung hat bei alledem aber darauf geachtet, dass durch die gefundene Regelung das mit der Erhöhung verbundene zusätzliche einmalige Abrechnungsverfahren

für die Einrichtungsträger dergestalt vereinfacht und „in Grenzen gehalten wird“, dass pauschal je Platz und Monat ein Festbetrag in Höhe von 10,00 € nachzufordern ist. Eine vollständige einkommensabhängige Neuberechnung des Entgelts entfällt durch die gefundene Lösung.

Sofern im Übrigen die finanzielle Belastung für Eltern/Erziehungsberechtigte in Einzelfällen die Zumutbarkeitsgrenze überschreitet, kann eine Kostenübernahme durch den Landkreis Helmstedt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag der Leistungsberechtigten erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten wird in der als Anlage beigefügten Fassung mit Wirkung zum 01.01.2013 beschlossen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Entgeltordnung

über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen.

1. Kindertagesstättenentgelte

1.1 Kindertagesstättenentgelte (im folgenden: Entgelte) pro Kind für die städtischen Kindertagesstätten ergeben sich in der Summe aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zuzüglich dem Grundbetrag aus Ziffer 1.9.

1.2 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird

- a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung
- b) für Sozialabgabepflichtige um den Prozentsatz gemäß § 6 Abs.1, 1. HS Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung bzw.
- c) für nicht Sozialabgabepflichtige um den Prozentsatz gemäß § 6 Abs. 1, 2. HS BERzGG i.V.m. § 10 c Abs. 3 EStG in den jeweils gültigen Fassungen

gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der unter lfd. Nr. 1.1 genannten Entgelttabelle zu entnehmen.

1.3 Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro auf das ermittelte Nettoeinkommen gewährt.

1.4 Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %.

- 1.5 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.6 Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind den Trägern mitzuteilen.
- 1.7 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten.
- 1.8 Auswärtige Eltern zahlen unabhängig von ihrem Einkommen grundsätzlich den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Maximalbetrag.
- 1.9 Zusätzlich zu dem nach vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.8 ermittelten Kindertagesstättenentgelt zahlen Eltern jeweils einen pauschalen Grundbetrag in Höhe von 10,00 € pro Platz und Monat.

Kindertagesstättenentgelt und Grundbetrag werden zusammengefasst in einem Betrag in Rechnung gestellt und von den Eltern entrichtet.

Der im Nachfolgenden verwendete Begriff Entgelt umfasst sowohl das Kindertagesstättenentgelt gem. Ziffern 1.1 bis 1.8 als auch den Grundbetrag.

2. **Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltspflicht**

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- 2.2 Die Entgeltspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. **Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.
- 4.4 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. **Gültigkeit**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Helmstedt, den .2012

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

	Krippenentgelte			Kindergartenentgelte				Hortentgelte	
Betreuungs- dauer	Ganztagsplatz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	Ganztagsplatz (10 Stunden)	Vor- oder Nach- mittagsplatz (4 Stunden)	Vor- oder Nach- mittagsplatz (5 Stunden)	3/4 Platz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	4 Stunden*	Früh- und/oder Mittags-/ Spätdienst
Entgelthöhe	6 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 120 € und max. 260 €	8 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 140 € und max. 280 €	10 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 160 € und max. 300 €	4 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 50 € und max. 130 €	5 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 60 € und max. 150 €	6 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 67,50 € und max. 167,50 €	8 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 85 € und max. 205 €	6 % des Nettoeinkommens; jedoch min. 110 € und max. 150 €	zusätzlich 20 % des jeweils für eine 4- stündige Betreuung zu entrichtenden Kinder- gartenentgeltes

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird in einigen Horten durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.